

Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.
Redaktion und Expedition
Schriftoffice 8.
Sprechstunden der Redaktion:
Vormittag 10—12 Uhr.
Nachmittag 3—6 Uhr.
Gute wie Rückgabe eingehender Nachrichten nach 10
am Abend nicht verhandelt.

Abonnement der für die nächstfolgende
Raumzeit bestimmten Zeitschriften an
Wochenungen bis 3 Uhr Nachmittags,
an Samm- und Freitagabend bis 10 Uhr.

In den Filialen für Int.-Annahme:
Cito Stamm, Universitätsstraße 1.
Kunst & Künste,
Reichenstr. 23 port. 1. Abteilung 7.
nur bis 10 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

N° 2.

Mittwoch den 2. Januar 1889.

83. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

In Ausführung von § 14 der Ortsstatute, die Vereinigung der Landgemeinden Rennitz und Auer-Grotendorf mit der Stadtgemeinde Leipzig betreut, machen wir hiermit bekannt, daß wir im Rathaus zu Rennitz

einen Vernehmungszimmer

eingerichtet haben, in welchem ein Beamter nach den bestellten noch zu erlassenden speziellen Anweisungen aus den beiden gesuchten bisherigen Gemeindebezirken an den untergeordneten Raath der Stadt Leipzig oder das Polizeiamt der Stadt Leipzig gerichtliche schriftliche oder mündliche Anklage entgegennehmen, auch über die zur Erledigung der Geschäfte im einzelnen Falle zuständige Stelle auf Beiträgen Zustellung ertheilen wird.

Weiter haben wir für die Errichtung der in den genannten Gemeindebezirken zur Gewaltung kommenden Staats- und Gewerbeaufsicht, Postaufsicht, Postbeamte, Schulgelder und soziale Finanzien der Realitate und der Volksschulen, das nach der Postleit- und Befreiungsordnung für den Postleiterverband der Gemeinden Rennitz, Reudnitz, Auer-Grotendorf und Niederröhrsdorff davor von den Gemeinderaat Rennitz beauftragte Galten und Rechnungsmeister bei dem Postleiteramt im Rathaus zu Rennitz eingerichtet, in welchen vom 2. Januar 1889 ab eröffnet werden wird.

Leipzig, den 28. December 1888.

Der Raath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Wilsch, Mf.

Bekanntmachung,

das Generalstabsbüro in Rennitz und Auer-

Grotendorf betreffend.

1. Die zum Stadtbüro neu hinzugekommenen Beiräte der bisherigen Gemeinden Rennitz und Auer-Grotendorf bilden einen gemeinsamen Generalstabsbüro, welches als 4. Bezirk inspektion nach § 3 den bestehenden Inspektionen angehört wird. Die Neuanlage Gemeindewerke bildet die erste, die Neuanlage von Auer-Grotendorf die zweite Kompanie des Bezirks.

2. Dem Bezirk steht unter der Leitung des Commandos der Berufsschweine der Generalinspektor beigentlich als dessen Stellvertreter ein Generalinspektor vor.

3. Die jetzwilligen Schweineherden der bisherigen Gemeinden Rennitz und Auer-Grotendorf bleiben bestehen und in ihrer Einzelung, sowie in ihren inneren Dienststätten völlig unverändert.

4. Von den Hauptleuten führt bei Gründen in Rennitz der Hauptmann der vorliegenden Gemeindewerke, bei Gründen in Auer-Grotendorf derjenige der Schweineherde des Auer-Grotendorf über beide Kompanien, sowie über die sonst an der Völkerbarkeit Betreibenden des Bezirks und zwar so lange, bis der Bezirk-Brandinspektor oder dessen Stellvertreter erscheinen.

5. Ist ein Offizier der Berufsschweine anwesend, so liegt dieser die Leitung der Völkerbarkeit ob.

6. Die Alarmierung bleibt genau so, wie sie bisher bewirkt wurde; bei Gründen in Rennitz hat die Schweineherde von Auer-Grotendorf zur Unterstützung abzurücken, bei Gründen in letzterem Orte diejenige von Rennitz.

Dafür, daß das Kommando der Berufsschweine auf telegraphischen Wege von einem jeden Brante in Rennitz gesetzt werden und je nach der Art und dem Umfang derselben in entsprechender Stärke auf den Brandplatz erscheinen kann, ist die nötige Einrichtung getroffen worden.

Zum Inspektor des 4. Bezirks III.

Herr Baurmeister Eduard Winkler in Rennitz, zum Brandmeister (Stellvertreter des Inspektors)

Herr Fabrikant Richard Liebig

ernannt worden.

Leipzig, am 28. December 1888.

Der Raath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Wilsch, Mf.

Bekanntmachung,

straßenpolizeiliche Bestimmungen für Rennitz und Auer-Grotendorf betreut.

Im Anschluß an die Bekanntmachungen des Straßenpolizeiregulations vom 14. November 1888, welches gemäß §. 11 der Ortsstatute, die Vereinigung der Landgemeinden Rennitz und Auer-Grotendorf mit der Stadt Leipzig betreffend, vom 1. Januar 1889 an auch auf diese neuen Stadttheile Anwendung leidet, wird dieses Verfassung:

1) Zur Sicherstellung räderlost noch vorhandenes Stell- und Doppelparken und seitlichen Firmenanschlägen, welche nach §§. 111 und 112 dieses Regulat. nicht beigeblich war, wird die Frist von 5 Jahren, von 1. Januar 1889 an, bis auf Weiteres auf

vom 5 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags

und

von 3 Uhr bis 6 Uhr Nachmittags

festzulegen, jedoch mit der Sicherstellung, daß Nachmittags-Geschäftsstätte nur bis 4 Uhr erlaubt werden.

Leipzig, den 21. December 1888.

Der Raath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Breitwieser.

Bekanntmachung,

straßenpolizeiliche Bestimmungen für Rennitz und Auer-Grotendorf betreut.

Im Anschluß an die Bekanntmachungen des Straßenpolizeiregulations vom 14. November 1888, welches gemäß §. 11 der Ortsstatute, die Vereinigung der Landgemeinden Rennitz und Auer-Grotendorf mit der Stadt Leipzig betreffend, vom 1. Januar 1889 an auch auf diese neuen Stadttheile Anwendung leidet, wird dieses Verfassung:

1) Innerhalb der gleichen Frist sind an den schon bestehenden Wohnhäusern, Gebäuden oder sonstigen bewohnten Grundstücken gemäß §. 114 Angestelltenantragen, welche es ermöglichen, die in dem Grundstück wohnenden beschäftigten Personen zum Dessenzen des fraglichen Zugangs anzulobieren.

Diese Frist, welche hiernach nur für vorhandene Wohnhäuser maßgeblich wird, gilt aber nicht für neu zu erbaende, oder noch im Bau befindliche.

2) Die Versicherung der Namhauer bei Grundstücksbesitzer vor Namhaftung der Straße regelt sich nach §. 129 ff. des Regulat. Inhabende gelten dennoch überall 3 Tage in der Woche als Zeitlänge: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, und falls einer dieser Tage auf einen Festtag fällt, den Tag vorher. (§. 131.)

3) Es verbleibt auch immer bei den mittelst Bekanntmachungen vom 1. Juli 1887 bez. 2. Juni 1888 für Rennitz und Auer-Grotendorf die Bekanntmachungen, daß das Gefahren der Leipziger Gasse mit Fahrverbot aller Art, einschließlich der Handmaga verboten ist, sowie daß die Feldstraße zu durchgehendem Fahrberecht nicht benutzt werden darf.

4) Ebenso behält auch fernher bei den mittelst Bekanntmachungen vom 1. Juli 1887 bez. 2. Juni 1888 für Rennitz und Auer-Grotendorf die Bekanntmachungen, daß ein Fahrberecht nicht benutzt werden darf, und zwar nicht für jedes auswärtige Gebäudefahrer nicht für jedes auswärtige Gebäudefahrer nicht benutzt werden darf.

5) Ebenso behält auch fernher bei den mittelst Bekanntmachungen des 13. April 1887 Zeitung, in welcher zur Vermeidung von Verkehrsbehinderungen befuglich des unter den Eisenbahn-Bahnhof hinaus führenden Tunnel's Verboten erlassen worden sind.

Leipzig, den 20. December 1888.

Der Raath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Breitwieser.

Bekanntmachung,

die Einführung der Begräbnis- und Friedhofsvorschrift für die Stadt Leipzig vom 15. September 1888 in Rennitz und Auer-Grotendorf betreut.

Bei der am 1. Januar 1888 stattfindenden Eingemeindung von Rennitz und Auer-Grotendorf in die Stadt Leipzig treten von der Begräbnis- und Friedhofsvorschrift für die Stadt Leipzig vom 15. September 1888 nur die §§. 3, 4, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17 und 18 auch für Leipzig, Rennitz und Leipzig-Auer-Grotendorf in Kraft.

Die Stelle der ausgenommenen Theile der Begräbnis- und Friedhofsvorschrift für die Stadt Leipzig dient die Gotteshäuser- und Friedhofsvorschrift für den Gotteshäuser-

und Friedhofsvorschrift für die Stadt Leipzig.

Unter den im Termine öffentlich auskündigten Bedingungen und den üblichen Anklage an den Wohlstandenden verläuft weiter.

Zusammenfassung auf obigem Schlag.

Leipzig, am 21. December 1888.

Holzauction.

Montag, den 7. Januar 1889, sollen von Vormittag 9 Uhr an auf dem Mittelwaldbüchse in Rennitz 198 der Burgauer Forstrevier, im sogenannten Deutschen Holz, und am Deutschen-Wahner Holzweg in der Nähe des Bahnhofs Deutsches, ca. 80 Rente, Eichen-Holzschwämme I. und II. Q.

* 205 Eichen-Holzschwämme,
* 24 Buchen,
* 14 Rotbuchen,
* 13 Linden.

unter den im Termine öffentlich auskündigten Bedingungen und den üblichen Anklage an den Wohlstandenden verläuft weiter.

Zusammenfassung auf obigem Schlag.

Leipzig, am 21. December 1888.

Der Raath Forstdeputation.

Nichtamtlicher Theil.

Leipzig, 2. Januar.

* Der Magistrat in Spandau hat an den Reichstag eine Petition wegen Glass eines Reichsgutes, betreffend die Heranziehung des Reichsgerichts zu den Gemeindeleitern, gerichtet. Dieselbe geht davon aus, daß im Spandauer Gemeindebezirk folgende militärische Institute liegen: das Kongelige Gewerbe-Institut, die Gewerbeschule, das Militär-Institut, die Pulverschule, die Gehörungscole, die Artillerie-Werkstatt, die Gendarmerie, die Feuerwehr, die Wasser- und Elektricitätsverwaltung, welche die Kosten für die Ausbildung und Unterhaltung der Soldaten zu tragen scheinen.

Die Ausbildung und Unterhaltung der Soldaten kostet mehr als doppelt soviel wie die Kosten für die Ausbildung und Unterhaltung der Soldaten im Reichsgericht, welche die Kosten für die Ausbildung und Unterhaltung der Soldaten im Reichsgericht kostet.

Die Ausbildung und Unterhaltung der Soldaten im Reichsgericht kostet mehr als doppelt soviel wie die Kosten für die Ausbildung und Unterhaltung der Soldaten im Reichsgericht.

Die Ausbildung und Unterhaltung der Soldaten im Reichsgericht kostet mehr als doppelt soviel wie die Kosten für die Ausbildung und Unterhaltung der Soldaten im Reichsgericht.

Die Ausbildung und Unterhaltung der Soldaten im Reichsgericht kostet mehr als doppelt soviel wie die Kosten für die Ausbildung und Unterhaltung der Soldaten im Reichsgericht.

Die Ausbildung und Unterhaltung der Soldaten im Reichsgericht kostet mehr als doppelt soviel wie die Kosten für die Ausbildung und Unterhaltung der Soldaten im Reichsgericht.

Die Ausbildung und Unterhaltung der Soldaten im Reichsgericht kostet mehr als doppelt soviel wie die Kosten für die Ausbildung und Unterhaltung der Soldaten im Reichsgericht.

Die Ausbildung und Unterhaltung der Soldaten im Reichsgericht kostet mehr als doppelt soviel wie die Kosten für die Ausbildung und Unterhaltung der Soldaten im Reichsgericht.

Die Ausbildung und Unterhaltung der Soldaten im Reichsgericht kostet mehr als doppelt soviel wie die Kosten für die Ausbildung und Unterhaltung der Soldaten im Reichsgericht.

Die Ausbildung und Unterhaltung der Soldaten im Reichsgericht kostet mehr als doppelt soviel wie die Kosten für die Ausbildung und Unterhaltung der Soldaten im Reichsgericht.

Die Ausbildung und Unterhaltung der Soldaten im Reichsgericht kostet mehr als doppelt soviel wie die Kosten für die Ausbildung und Unterhaltung der Soldaten im Reichsgericht.

Die Ausbildung und Unterhaltung der Soldaten im Reichsgericht kostet mehr als doppelt soviel wie die Kosten für die Ausbildung und Unterhaltung der Soldaten im Reichsgericht.

Die Ausbildung und Unterhaltung der Soldaten im Reichsgericht kostet mehr als doppelt soviel wie die Kosten für die Ausbildung und Unterhaltung der Soldaten im Reichsgericht.

Die Ausbildung und Unterhaltung der Soldaten im Reichsgericht kostet mehr als doppelt soviel wie die Kosten für die Ausbildung und Unterhaltung der Soldaten im Reichsgericht.

Die Ausbildung und Unterhaltung der Soldaten im Reichsgericht kostet mehr als doppelt soviel wie die Kosten für die Ausbildung und Unterhaltung der Soldaten im Reichsgericht.

Die Ausbildung und Unterhaltung der Soldaten im Reichsgericht kostet mehr als doppelt soviel wie die Kosten für die Ausbildung und Unterhaltung der Soldaten im Reichsgericht.

Die Ausbildung und Unterhaltung der Soldaten im Reichsgericht kostet mehr als doppelt soviel wie die Kosten für die Ausbildung und Unterhaltung der Soldaten im Reichsgericht.

Die Ausbildung und Unterhaltung der Soldaten im Reichsgericht kostet mehr als doppelt soviel wie die Kosten für die Ausbildung und Unterhaltung der Soldaten im Reichsgericht.

Die Ausbildung und Unterhaltung der Soldaten im Reichsgericht kostet mehr als doppelt soviel wie die Kosten für die Ausbildung und Unterhaltung der Soldaten im Reichsgericht.

Die Ausbildung und Unterhaltung der Soldaten im Reichsgericht kostet mehr als doppelt soviel wie die Kosten für die Ausbildung und Unterhaltung der Soldaten im Reichsgericht.

Die Ausbildung und Unterhaltung der Soldaten im Reichsgericht kostet mehr als doppelt soviel wie die Kosten für die Ausbildung und Unterhaltung der Soldaten im Reichsgericht.

Die Ausbildung und Unterhaltung der Soldaten im Reichsgericht kostet mehr als doppelt soviel wie die Kosten für die Ausbildung und Unterhaltung der Soldaten im Reichsgericht.

Die Ausbildung und Unterhaltung der Soldaten im Reichsgericht kostet mehr als doppelt soviel wie die Kosten für die Ausbildung und Unterhaltung der Soldaten im Reichsgericht.

Die Ausbildung und Unterhaltung der Soldaten im Reichsgericht kostet mehr als doppelt soviel wie die Kosten für die Ausbildung und Unterhaltung der Soldaten im Reichsgericht.

Die Ausbildung und Unterhaltung der Soldaten im Reichsgericht kostet mehr als doppelt soviel wie die Kosten für die Ausbildung und Unterhaltung der Soldaten im Reichsgericht.

Die Ausbildung und Unterhaltung der Soldaten im Reichsgericht kostet mehr als doppelt soviel wie die Kosten für die Ausbildung und Unterhaltung der Soldaten im Reichsgericht.

Die Ausbildung und Unterhaltung der Soldaten im Reichsgericht kostet mehr als doppelt soviel wie die Kosten für die Ausbildung und Unterhaltung der Soldaten im Reichsgericht.

Die Ausbildung und Unterhaltung der Soldaten im Reichsgericht kostet mehr als doppelt soviel wie die Kosten für die Ausbildung und Unterhaltung der Soldaten im Reichsgericht.

Die Ausbildung und Unterhaltung der Soldaten im Reichsgericht kostet mehr als doppelt soviel wie die Kosten für die Ausbildung und Unterhaltung der Soldaten im Reichsgericht.

Die Ausbildung und Unterhaltung der Soldaten im Reichsgericht kostet mehr als doppelt soviel wie die Kosten für die Ausbildung und Unterhaltung der Soldaten im Reichsgericht.

Die Ausbildung und Unterhaltung der Soldaten im Reichsgericht kostet mehr als doppelt soviel wie die Kosten für die Ausbildung und Unterhaltung der Soldaten im Reichsgericht.